

Ausbildungsreglement der Musikgesellschaft Rheinau

1. Aufnahmen

Art. 1

Die Ausbildung von Jungbläserinnen und Jungbläsern¹ dient der *Nachwuchsförderung der Musikgesellschaft Rheinau* (MGR).

Art. 2

Für den Kurseintritt haben die Eltern den Anmeldeschein der MGR auszufüllen und zu unterzeichnen. Die definitive Anmeldung an der betreffenden Musikschule (*Musikschule Weinland Nord* oder *Tambourengruppe der JM Andelfingen*) erfolgt durch die Eltern.

Die Eltern haften nach Kurseintritt für die Schulgelder und sämtliches Material, welches der Schüler von der MGR leihweise erhält. Während der Ausbildungszeit verlorengegangenes Material und Ausrüstungsgegenstände sind zu Lasten des Schülers bzw. der Eltern zu ersetzen. Notenmaterial der Jugendmusikschule geht zu Lasten des Schülers.

Art. 3

Das halbjährliche Schulgeld wird jeweils durch die Jugendmusikschulen festgesetzt. Die MGR übernimmt folgenden Anteil des Elternbeitrages:

im ersten und zweiten Jahr: 10%
ab dem dritten Jahr: 20%

- a) Kann die MGR kein Instrument stellen, so übernimmt sie zusätzlich weitere 10% der Kosten.
- b) Wird ein Schüler Mitspieler der MGR, übernimmt diese 30% der Kosten und stellt bei Bedarf ein Instrument zur Verfügung.
- c) Bei Schülern der Tambourengruppe Andelfingen übernimmt die MGR die Hälfte der Ausbildungskosten. Reisespesen gehen zu Lasten des Schülers.
- d) Die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen durch die MGR ist begrenzt auf die Dauer von insgesamt maximal sechs Jahren. Ausgenommen sind Beiträge an die Weiterbildung gemäss Art. 14.

Art. 4

Die Instrumente werden von der MGR in gutem Zustand an die Schüler abgegeben. Der Schüler wird angehalten, dem Instrument die nötige Sorgfalt entgegenzubringen und es stets sauber zu halten. Allfällige, auf Selbstverschulden zurückzuführende Reparaturen werden dem Schüler in Rechnung gestellt.

Art. 5

Die Schüler verpflichten sich, bei Anlässen der MGR (Abendunterhaltung, Weinländer Musiktag, Botengänge etc.) bei Bedarf mitzuwirken.

2. Ausbildung

Art. 6

Die Ausbildung erfolgt durch Lehrer der *Musikschule Weinland Nord* und für die Tambouren durch die *Jugendmusik Andelfingen*.

Art. 7

Die MGR ist berechtigt, sich bei den Musiklehrern über die Motivation und Leistung der Schüler zu informieren. Liegt mangelndes Interesse vor oder bestehen andere berechtigte Gründe, kann die MGR ihre Unterstützung aussetzen.

¹ Zur Vereinfachung wird im folgenden nur noch die männliche Form verwendet.

Art. 8

Wird die Ausbildung vor dem Eintritt des Schülers in die MGR als *mitspielender Jungbläser* abgebrochen, kann die MGR die von ihr gewährten Beiträge zurückfordern.

3. Aufnahme als mitspielender Jungbläser

Art. 9

Ein Schüler kann der MGR als mitspielender Jungbläser angehören, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

- a) Mindestalter: 13 Jahre
- b) Bestehen der gestellten Prüfungsaufgaben
- c) Zustimmung der Eltern

Art. 10

Das Datum der Aufnahmeprüfung wird von der Musikkommission in Zusammenarbeit mit dem Ausbilder bestimmt.

Art. 11

Prüfungsaufgaben:

- a) Aufsagen und einwandfreies Spielen der Dur-Tonarten C, F, B, Es, As, G und D.
- b) Vortragen von technischen und rhythmischen Übungen aus den Bläuserschulen.
- c) Spielen eines Selbstwahlstückes.
- d) Vortrag eines Aufgabenstückes, welches dem jeweiligen Instrument entspricht.
- e) Theoretische Aufgabe

Art. 12

Mitspielende Schüler haben sich nach der Probe unverzüglich und auf kürzestem Weg nach Hause zu begeben.

4. Aufnahme als Aktivmitglied

Art. 13

Mitspieler können ab dem 15. Altersjahr an der Generalversammlung als Aktivmitglieder aufgenommen werden. Ab diesem Zeitpunkt erhalten für sie die Statuten der MGR ihre Gültigkeit.

5. Weiterbildung

Art. 14

Geeignete Weiterbildungskurse für Mitspieler oder Aktivmitglieder werden von der MGR durch angemessene Kostenbeiträge finanziell unterstützt. Die Kosten für den Besuch offizieller Kurse des ZBV werden in der Regel im gesamten Umfang von der MGR getragen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 15

Dieses Reglement wurde von der Mitgliederversammlung vom 29. Juni 2000 genehmigt und ersetzt das Jungbläserreglement vom 11. Februar 1995. Es tritt sofort in Kraft.

Rheinau, den 29. Juni 2000

Der Präsident

Der Aktuar

Stephan Aregger

Ulf Becker